



Harte Zeiten ab Januar 2005 durch Hartz IV?

Am 01.01.2005 ist es soweit. Die bisherige Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft und das neue Arbeitslosengeld II auf Sozialhilfeniveau wird eingeführt. Alle Arbeitssuchenden vom 15. bis zum 65. Lebensjahr, die erwerbsfähig sind (mindestens 3 Stunden täglich arbeiten können), ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben und bedürftig sind, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Familienangehörige erhalten Sozialgeld.

Die Regelleistung für eine allein stehende Person beträgt mtl. 345 €. Bei (Ehe-) Paare erhält jeder 311 €. Das Sozialgeld für Familienangehörige bis zum 14. Lebensjahr beträgt 207 € und ab dem 15. Lebensjahr 276 €. Die Kosten für die Unterkunft und Heizung werden in angemessener Höhe übernommen.

Alle Einkommen (auch Kindergeld/-zuschlag) werden angerechnet und wer Vermögen oberhalb des Schonvermögens hat erhält keine Leistung. Das Schonvermögen beträgt 200 € pro Lebensjahr und Person mindestens 4.100 €. Hinzu kommt 750 € pro Person für notwendige Anschaffungen. Für die Altersvorsorge kommen weitere 200 € pro Lebensjahr und Person hinzu. Aber hierbei muss die Verwertbarkeit vor Eintritt in die Rente ausgeschlossen sein.

Bei Personen die vor dem 01.01.1948 geboren sind beträgt das Schonvermögen 520 € pro Lebensjahr und Person. Die Altersvorsorge innerhalb der so genannten „Riester-Rente“ bleibt grundsätzlich anrechnungsfrei.

Die Anrechnung von Partnereinkommen wird ab 01.01.2005 erheblich verschärft. Blieben bisher 53 % bzw. mindestens 511 € vom Erwerbseinkommen des Partners anrechnungsfrei, so verbleiben ab 01.01.2005 bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 € maximal 232,50 € als Freibetrag. Der Freibetrag von einem Minijob mit mtl. 400 € beträgt zukünftig lediglich 46,50 €.

Ab Januar 2005 ist jede Arbeit zumutbar. Die Agenturen für Arbeit können z.B. dann auch in geringfügige Beschäftigungen vermitteln oder in Arbeitsgelegenheiten die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts sind. Bei solchen Arbeitsgelegenheiten wird lediglich eine angemessene Entschädigung zum Arbeitslosengeld II gezahlt. Für Arbeitssuchende bis zum 25. Lebensjahr ist die Pflichtarbeit vorgesehen.

Wer sich weigert eine Arbeit anzunehmen oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen dem wird im 1. Schritt die Regelleistung um 30 % gekürzt. Bei wiederholter Weigerung eine Arbeit aufzunehmen erfolgt im 2. Schritt die Kürzung der Re-

gelleistung um 60 %. Die Kürzung gilt grundsätzlich für 3 Monate. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gilt ab 01.01.2005 nicht mehr.

Bei Kürzung der Regelleistung um mehr als 30 % kann die Agentur für Arbeit ergänzende Sachleistungen (Lebensmittelgutscheine) gewähren; sie soll sie gewähren, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Unter 25jährige erhalten bei Arbeitsablehnung kein Arbeitslosengeld II (Ausnahme: Kosten der Unterkunft und Heizung). In diesen Fällen sollen von der Agentur für Arbeit ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) gewährt werden.

Die Anspruchsdauer der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld nach dem SGB III wird für diejenigen die nach dem 01.02.2006 ihre Arbeitsstelle verlieren verkürzt. Maximal wird dann Arbeitslosengeld für 12 Monate gewährt und für 55jährige maximal 18 Monate. Wer nach dem Arbeitslosengeld noch keine neue Arbeitsstelle gefunden hat und Arbeitslosengeld II beantragen muss, erhält einen Zuschlag. Dieser zeitlich befristete Zuschlag beträgt höchstens 160 € im Monat (bei Paaren 320 € und 60 € pro Kind). Der Zuschlag verringert sich nach 12 Monaten auf die Hälfte und fällt nach 24 Monaten ganz weg.

Langzeitarbeitslose, die bereits vor dem 01.01.2003 Arbeitslosenhilfe bezogen haben, erhalten den Zuschlag nicht. Wer z.B. vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 Arbeitslosengeld bezogen hat und anschließend bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe erhält den um die Hälfte reduzierten Zuschlag für 12 Monate.

Das folgende Beispiel zeigt den Einkommensverlust der durch den Verlust der Arbeitsstelle und längerer Arbeitslosigkeit entsteht:

Ehepaar: 56 und 54 Jahre, keine Kinder. Beide haben nach 40 bzw. 36-jähriger Beschäftigung ihre Arbeit vor 4 Jahren verloren. Für ihre selbst genutzte Eigentumswohnung haben sie folgende Kosten: mtl. 260 € für Tilgung, 88 € für Zinsen und 211 € Nebenkosten inkl. Heizkosten.

Monatliches Haushaltseinkommen vor der Arbeitslosigkeit	2.565 €
Haushaltseinkommen bei Arbeitslosenhilfe bis 12/04	1.360 €
Haushaltseinkommen bei Arbeitslosengeld II ab 01/05	921 €
Einkommensverlust durch Wegfall der Arbeitslosenhilfe	439 €
Einkommensverlust insgesamt	1.644 €